



21. Januar 1882.

Gemündelheit zu den Zinsnissen der Leihverkehrsbank in  
Zürich etc.

B. Die Direktion der öffentlichen Anstalten Leinwand:

Die Linie & die verschiedenen "famigletz" in Zettlingen  
und für das Stück der "Lenggen - Strafen" bis zur Alantman  
Strafen sind ebenfalls die Flammung der Leinwand, einzig und  
allein in der Leinwand der Leinwand. Die "Lenggen - Strafen" in dieser  
eigenen Leinwand soll eine eigene Strafen werden zu diesen  
dem famigletz - Zettlingen, der Ufer Strafen, Alantman Strafen,  
Blutstrafen & Füllstrafen etc.

Die "Lenggen - Strafen" soll eine Leinwand sein von  
15 m, eine feste Leinwand von 0, 6 m & Unvollständigen von 2  
2, 4 m Leinwand, jedoch teilweise nach dem letzten von 21 m  
in die Leinwand. Das neue Stück der Lenggen Strafen von 15 m  
eigentlich bis zur Ufer Strafen ist Leinwand einzig und allein & es soll eine  
eine das Stück dieser Strafen zu diesen der Ufer Strafen mit  
dem Alantman Strafen einzig und allein werden. Dieser Stück hat  
eine Länge von 210, 7 m & fällt von der Ufer Strafen von  
von der Alantman Strafen mit 0, 31%. Das neue Strafen  
Stück liegt über dem Unvollständigen & zu dem mit einem großen Stück  
Strafen von 1, 5 m. Da die Leinwand Leinwand eine Leinwand  
Strafen der Leinwand. Die Leinwand Leinwand einzig und allein  
dem Stück, so werden die Leinwand der Flammung der  
für diese Strafen nicht können Leinwand untergeordnet  
so eine die große Flammung für in dieser Leinwand  
öffentlich angeordnet werden können.

Zur Zeit der Flammung der Leinwand nämlich die für

